

neuen Gesetzen davon gesprochen wird, daß Schöffentlisten getrennt für Jugendschöffen und für andere Schöffen geführt werden. Das bedeutet, daß andere Schöffen, die nicht die Voraussetzungen der besonderen Befähigung und Erfahrung in Jugendsachen haben, zu Jugendsachen nicht herangezogen werden können. Es schließt aber nicht aus, daß die gerade bei einem Gericht befindlichen Jugendschöffen auch als Schöffen in anderen Sachen eingesetzt werden, wenn dies aus Zweckmäßigkeitserwägungen erforderlich sein sollte. Bei dem nicht so regelmäßigen Anfall von Jugendsachen wird es auch nicht durchführbar sein, Jugendschöffen durchweg für zwölf Tage heranzuziehen, sondern hier wird — und das Gesetz hat ja ausdrücklich eine Sollbestimmung getroffen — eine beweglichere Handhabung, eben eine Heranziehung von Fall zu Fall, erfolgen müssen.

Ein Kollege wollte es sich mit der Abwicklung der anhängigen Sachen ganz leicht machen und hat die Frage gestellt, ob man die anhängigen Sachen ohne Schöffen zu Ende führen kann. Diesen Weg können wir als dem Gesetz widersprechend nicht gutheißen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes muß auch bei anhängigen Sachen in allen Fällen mit Schöffen verhandelt werden.

Eine Bemerkung von grundsätzlicher Bedeutung scheint mir die zu sein, die ein Kollege zu der Frage der Anwesenheit von Schöffen in den Rechtsauskunftsstellen machte. Er sagte etwa: Wenn dort eine ganze Gruppe von Menschen, Richter und Schöffen, sitzen, haben die Menschen, die dorthin kommen, nicht das nötige Vertrauen, dann sind sie nicht bereit, über ihre persönlichen Dinge zu sprechen. Das ist dieselbe falsche Argumentation, wie ich sie in einer Bezirksinstruktion erlebte und die etwa dahin ging: Von den Schöffen in Zivilsachen wird unsere Bevölkerung nicht begeistert sein, denn sie will doch ihre privaten Sachen vor möglichst wenig Menschen verhandeln. Eine solche Ideologie und eine solche Argumentation sollten wir überwinden. Wenn wir davon ausgehen, daß die Besten unserer Werkätigen als Schöffen tätig sind, dann glaube ich, daß sowohl die Mitwirkung der Schöffen in allen Zivilsachen als auch die Anwesenheit der Schöffen in den Rechtsauskunftsstellen dazu beitragen, nicht das Vertrauen der Menschen, die dort Rat suchen, zu mindern, sondern dieses Vertrauen gerade zu vertiefen. Ich könnte mir durchaus denken, daß einer der dort anwesenden Schöffen in der Rechtsauskunftsstelle auch ruhig einmal gegenüber dem Berufsrichter, der die Auskunft erteilt, eine kritische Bemerkung macht und ihm sagt: Lieber Kollege, so, wie Sie das jetzt erklärt haben, versteht es nur ein Jurist, aber nicht der Mann, der zu Ihnen kommt und einen Rat haben will. Mir scheint also, daß es durchaus erwünscht ist, daß auch an den Rechtsauskünften die Schöffen teilnehmen — nicht als die Leitenden, sondern als Anwesende. Im übrigen ist zu den Rechtsauskunftsstellen sowohl vom Kollegen Böhme wie vom Kollegen Artzt ausführlich Stellung genommen worden, so daß die immer noch vorhandenen Besorgnisse hinsichtlich der Möglichkeit der Kollision des Richters wohl endgültig überwunden sein dürften. Wir müssen uns darüber klar sein: diese Auskunft ist eine Auskunft über die Rechtslage, aber niemals eine Vorwegnahme der Entscheidung. Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt an die Arbeit in der Rechtsauskunftsstelle herangehen, dann kann, glaube ich, die Frage der sogenannten Kollision überhaupt nicht auftreten.

Einige Fragen betrafen die Zuständigkeit und die Organisation der Gerichte.

Der Kollege Böhme hat ausdrücklich hervorgehoben, daß nach dem Gesetz zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums in den erschwerten Fällen, d. h. in den Fällen der §§ 2 und 3, die absolute Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet ist. Das sind also die Fälle der Untreue und Urkundenfälschung zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums und die sonstigen schweren Fälle: Vorstrafe wegen Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum, Verwendung von Diebeswerkzeugen, Anwendung von Gewalt, kurz die Fälle, die in § 2 Abs. 2 aufgezählt sind. Die Verbrechen gegen § 1 des Gesetzes zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums gehören also grundsätzlich an die Kreisgerichte. Soweit solche Verbrechen, die nach dem Gesetz zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums vor die Kreisgerichte gehören, bei den Kreisgerichten bereits angeklagt sind,

kann das Kreisgericht nicht entscheiden, sondern muß die Sachen an das Bezirksgericht abgeben, da hier eine absolute gesetzliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts besteht.

Ein Kollege stellte die Frage nach der Dienstordnung der Richter. Ich darf darauf hinweisen, daß diese Dienstordnung bereits im Ministerium der Justiz in Arbeit ist und, wie wir hoffen, in kürzester Zeit erlassen werden kann. Auch die Frage, ob ein Richter seinerseits aus der Richtertätigkeit ausscheiden kann, wird durch die Dienstordnung geklärt werden.

In den Rahmen der Fragen zur Organisation der Gerichte gehört auch der Hinweis, der von dem Schweriner Kollegen gegeben wurde, daß sich dort durch die Nichtbesetzung einiger Oberrichterstellen Schwierigkeiten ergeben. Es besteht auch nach der Fassung des Gesetzes kein Bedenken dagegen, daß ein Richter des Bezirksgerichts mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberrichters durch den Minister der Justiz beauftragt wird. Allerdings muß man sich darüber klar sein — und das ist eine Frage unserer Kaderabteilung —, daß so etwas selbstverständlich kein Dauerzustand sein darf, sondern daß es darauf ankommt, schnellstens solche Lücken gerade in derartig wichtigen Funktionen zu schließen.

Eine Frage der Organisation ist auch die von dem Leipziger Kollegen aufgeworfene Frage eines zweiten Jugendrichters in bestimmten Städten. Wir müssen ja nicht nur beim Jugendgericht, sondern überhaupt bei allen Gerichten jetzt, nachdem auf einer bestimmten einheitlichen Grundlage die Strukturpläne der Gerichte ausgearbeitet worden sind, den wirklichen Anfall überprüfen und dann Fehler in den Struktur- und Stellenplänen korrigieren. Das gilt selbstverständlich auch für das Jugendgericht. Wenn allerdings beim Jugendgericht Leipzig besondere Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß der Jugendrichter nicht die nötigen Verhandlungstage ansetzen kann, weil die Kollegen von der Staatsanwaltschaft ihm nur eineinhalb Tage in der Woche zur Verfügung stehen, dann muß man den anwesenden Vertreter des Herrn Generalstaatsanwalts bitten, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil ich der Auffassung bin, daß durch solche örtlich bedingten personellen Schwierigkeiten nicht die Abwicklung der wichtigen Jugendsachen in Verzug geraten darf.

Einige Bemerkungen zur richterlichen Tätigkeit während des Ermittlungsverfahrens! Es ist Ihnen bekannt, daß hier nur bestimmte Entscheidungen dem Richter zugewiesen sind. Die Frage eines Kollegen, ob die bisherigen Haftakten und Haftlisten weitergeführt werden sollen, ist dahin zu beantworten, daß die Führung solcher Akten und Listen überflüssig ist, weil der Richter ja lediglich über den Haftbefehl zu entscheiden hat, während die Verantwortung für die Untersuchungshaft während des Ermittlungsverfahrens ausschließlich der Staatsanwalt trägt, auch im Sinne der laufenden Überprüfung.

Einige Fragen beziehen sich auf den § 153 StPO, der sich mit der richterlichen Vernehmung, also der Vorführung beim Richter, beschäftigt. Wir sind darauf hingewiesen worden, daß es immer noch Fälle gibt, in denen diese Vorführung erst eine Reihe von Tagen nach der Verhaftung erfolgt. Das Gesetz spricht von unverzüglicher Vorführung. Um das deutlicher zu machen: das bedeutet grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie schneller erfolgt, und es schließt auch nicht aus, daß im Einzelfall aus besonderen örtlichen Gründen, z. B. der Entfernung zum Gericht usw., diese 24-Stunden-Frist auch einmal, allerdings nicht beträchtlich, überschritten werden kann. Verantwortlich hierfür ist der Staatsanwalt, so daß also Beschwerden in dieser Richtung zweckmäßigerweise der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden.

Dabei eine Bemerkung am Rande! Ein Fragesteller hat auf seinem Zettel von irgendeinem Paragraphen der „Strafprozeßordnung alter Fassung“ gesprochen. Liebe Kollegen, wir haben oft genug darüber gesprochen, wie das Verhältnis unserer neuen Gesetze zu den Gesetzen des kaiserlichen Staates aus dem Jahre 1877 ist, und ich denke, wir sollten auch für unseren Sprachgebrauch die Schlußfolgerung ziehen, solche Worte wie „Strafprozeßordnung alter Fassung“ und „Strafprozeßordnung neuer Fassung“ ein für allemal zu vermeiden.